

Gemeinde Finsing

Landkreis Erding



Gemeinde Finsing, Rathausplatz 1, 85464 Finsing

Landratsamt Erding
-Kommunalaufsicht-
Alois-Schießl-Platz 2

85435 Erding

Öffnungszeiten:

Montag mit Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr

Donnerstag von 14.00 - 18.00 Uhr

Telefon: (08121) 9905-0

Telefax: (08121) 9905-39

Ihr Schreiben vom/Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen
10/fr

E-Mail
fryba@finsing.de

Telefon-Durchwahl
(08121)9905-27

Neufinsing,
28.05.2019

Regenwasserkanalisation Finsing

Anlage

1 Beschlussbuchauszug

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Ihnen bereits bekannt ist, muss die Regenwasserkanalisation in Finsing, die überwiegend aus den Jahren vor 1960 stammt, umfangreich saniert bzw. erneuert werden. Diese Rohrleitungen dienen dem wild abfließendem Oberflächenwasser, das aus dem unbebauten Außenbereich in die Ortschaft Finsing läuft, der Straßenentwässerung und der Niederschlagswasserableitung der bebauten Grundstücke im Entwässerungsbereich. Die Wassermenge aus den bebauten Grundstücken beträgt bei einem 45-minütigem Bemessungsregen ca. 3.150 cbm. Dies entspricht, ohne Ansatz der Wassermenge aus dem Graben Fl.Nr. 48 (Gewässer 3. Ordnung) einem Anteil von 45 bis 50 % des abzuleitenden Niederschlags, ist also nicht nur geringfügig.

Wie Sie aus dem beiliegenden Beschlussbuchauszug im Sachvortrag ersehen können, habe ich als Bürgermeister die Rechtsauffassung, dass die Gemeinde einen angemessenen Teil der Kosten für wild zufließendes Wasser und die Straßenentwässerung übernehmen kann. Die Grundstückseigentümer müssen meiner Ansicht nach auch einen angemessenen Teil der Kosten über Gebühren und/oder Beiträge bezahlen.

Der Gemeinderat Finsing sieht die gesamte Situation anders und hat trotz mehrfacher Hinweise von verschiedenen Fachleuten beschlossen, dass die Gemeinde Finsing die Kosten für die Hauptkanäle trägt und nur der Hausanschluss auf den Grundstücken und im öffentlichen Straßengrund bis zum Hauptkanal von den privaten Eigentümern zu bezahlen ist.

Nach Art. 59 Abs. 2 GO beanstandete ich den Beschluss vom 06.05.2019, TOP 2 der öffentlichen Gemeinderatssitzung und setze den Vollzug aus.

Bankverbindungen:

VR-Bank IBAN: DE95 7009 1900 0007 3160 89

Sparkasse IBAN: DE18 7005 1995 0000 3652 13

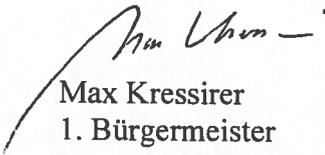
BIC: GENODEF1EDV

BIC: BYLADEM1ERD

Ich bitte die Rechtsaufsichtsbehörde um eine Entscheidung, ob der Beschluss des Gemeinderates mit den gesetzlichen Bestimmungen vereinbar ist.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Sollten Sie für die rechtliche Beurteilung weitere Unterlagen benötigen, wenden Sie sich bitte ebenfalls an uns.

Mit freundlichen Grüßen


Max Kressirer
1. Bürgermeister



Auszug aus dem Sitzungsbuch der Gemeinde Finsing

71. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 06.05.2019

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war **öffentlich**.
Alle 17 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.
Beschlussfähigkeit war gegeben.

TOP	Thema
2.	Entscheidung über das weitere Vorgehen bei der Regenwasserkanalisation Finsing

Bürgermeister Max Kressirer gibt einen zusammenfassenden Sachstandsbericht über die Ereignisse zum Thema Regenwasserkanalisation in Finsing. Seit der Bestandsaufnahme der Rohre im März 2016, bei der ca. 700 Schäden in 150 Haltungen festgestellt wurden, wurde das Ingenieurbüro Preiss & Schuster mit einer neuen Überrechnung der Kanalisation und den Entwurf für Hofener Straße und Kirchenstraße beauftragt. Gleichzeitig hat sich die Gemeindeverwaltung über die Finanzierungsmöglichkeiten der Maßnahme informiert und in Erfahrung gebracht, dass eine Beitrags- und/oder Gebührenfinanzierung für den Anteil der privaten Grundstücksentwässerung erforderlich ist. Den Anteil für Wild zufließendes Oberflächenwasser und die Straßenentwässerung muss die Gemeinde Finsing übernehmen. Es folgten daraufhin einige Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern bei der Rechtsaufsicht des Landratsamtes Erding und dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, die gleichlautende Antworten zur Beitrags- und Gebührenpflicht erstellt haben. Von der Rechtsaufsicht wurde zwischenzeitlich die Zuständigkeit der Gemeinde Finsing für die Regenwasserkanalisation angezweifelt, da die Abwasserentsorgung auf das gKu VE München-Ost übertragen wurde. Die Satzung des gKu musste diesbezüglich geändert werden, sodass die Zuständigkeit nunmehr gesichert bei der Gemeinde Finsing liegt. Im März 2019 fand ein umfassendes Inhouse-Seminar mit der Referentin Fr. Dr. Thimet vom Bayerischen Gemeindetag statt, die den Gemeinderat und Vertreter der IG Finsing über die Finanzierungsmöglichkeiten der Maßnahme informiert hat. Am 03.04.2019 traf sich dann die Arbeitsgruppe „Regenwasserkanalisation Finsing“, die vom Gemeinderat mit der Ausarbeitung eines Beschlussvorschlages beauftragt wurde.

GL Fryba verliest den Entwurf des Protokolls über die Sitzung der AG Regenwasserkanalisation Finsing.

Die Beschlussvorschläge der Verwaltung, die sich auf die Ausführungen der Referentin des Bayerischen Gemeindetags, Frau Dr. Thimet in der Inhouse-Schulung, geltendes Recht und aktuelle Rechtsprechungen stützen, lauten wie folgt:

1. Beitragsfinanzierung

Der Gemeinderat beschließt die Neuherstellung der öffentlichen Einrichtung „Oberflächenwasserentsorgung Ortsteil Finsing“

- Diese Maßnahme umfasst mindestens den roten (Hofener Straße und Kirchenstraße) und den gelben (Kreisstraße ED 11) Teilbereich. Damit ist eine Umlegung auf alle

bebaubaren Grundstücke im Entwässerungsgebiet möglich. Die vorgenannte Neuherstellung wird über Beiträge finanziert.

- Die „Grünen“ Bauabschnitte III und folgende (alle anderen Regenwasserkanäle) werden über Gebühren finanziert.
- Mit Beginn des Bauabschnittes II (gelb) werden die Satzungen erstellt und verabschiedet. Dieser Bauabschnitt ist erst möglich, wenn in Neufinsing die Hochwasserfreilegung im Bereich Fichtenweg und Herdweg fertiggestellt ist. Das bedeutet, dass die Gemeinde Finsing den Bauabschnitt I (rot) vollständig vorfinanziert. Die Bauzeitkosten (Zinsen) werden ab Baubeginn den Errichtungskosten in tatsächlicher Höhe hinzuzugerechnet.
- Die Beitragserhebung wird zeitlich gestreckt. Sie erfolgt durch Erhebung von Vorauszahlungen über einen Zeitraum von max. sechs Jahren ab dem Erlass der Vorauszahlungsbescheide bis zum endgültigen Abschluss des Bauabschnittes II (gelb).
- Die Beitragserhebung erfolgt ausschließlich nach der Grundstücksfläche. Die Aufnahme einer Flächenbegrenzungsregelung für übergroße Grundstücke mit Tiefenbegrenzung oder flexibler Flächenbegrenzung wird empfohlen. Eine endgültige Entscheidung hat der Gemeinderat im Rahmen der Satzungsaufstellung zu treffen.
- Die Gemeinde Finsing beteiligt sich mit einem angemessenen Anteil an den Kosten für die Ableitung des wild abfließenden Wassers und der Straßenentwässerung. Eine Entscheidung über die Höhe des Anteils trifft der Gemeinderat im Rahmen der Satzungsaufstellung.

2. Gebührenfinanzierung

Der Gemeinderat beschließt die Sanierung der öffentlichen Einrichtung „Oberflächenwasserentsorgung Ortsteil Finsing. Die Maßnahmen werden über Gebühren finanziert.

- Die Gemeinde Finsing beteiligt sich mit einem angemessenen Anteil an den Kosten für die Ableitung des wild abfließenden Wassers und der Straßenentwässerung. Die AG Regenwasserentsorgung Finsing wird beauftragt, einen rechtssicheren Vorschlag der Kostenaufteilung auszuarbeiten. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzungsentwürfe auszuarbeiten. Die Eckpunkte der Satzung wird der Gemeinderat in einer der nächsten Sitzungen festlegen.

3. Nichtdurchführung

Der Gemeinderat beschließt, derzeit keine Baumaßnahmen an der Ortskanalisation Finsing durchzuführen. Sofern es keine zwingenden Gründe erfordern, wird sich der Gemeinderat erst wieder mit diesem Thema befassen, wenn die Hochwasserfreilegung in Neufinsing im Bereich Fichtenweg und Herdweg abgeschlossen ist.

Die AG Regenwasserkanalisation Finsing war mit den Beschlussvorschlägen der Verwaltung nicht einverstanden und hat für die Entscheidung im Gemeinderat folgenden Beschlussvorschlag ausgearbeitet. (Abstimmungsergebnis 6:6:0, es haben nur die Planungsausschussmitglieder abgestimmt)

1. In der Hofener Straße und der Kirchenstraße soll ein neuer Regenwasserkanal entsprechend den Plänen des Ingenieurbüros Preiss & Schuster gebaut werden.
2. Zur Finanzierung soll man sich an der Erdinger Satzung bis auf die Kosten des Hausanschlusses im öffentlichen Straßengrund wie folgt orientieren.
 - a. Die Gemeinde trägt die gesamten Kosten für die Hauptkanäle.

- b. Der Grundstückseigentümer trägt die Kosten für die Herstellung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung seines Hausanschlusses zwischen der Grundstücksgrenze und dem Hauptkanal, wenn möglich pauschaliert in gleicher Höhe für alle Anschlüsse, unabhängig von der Anschlusslänge im öffentlichen Straßengrund.
- c. Der Grundstückseigentümer trägt den Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse innerhalb des privaten zu entwässernden Grundstücks.

Es entsteht eine Diskussion über den Protokollentwurf. Die Mitglieder des Planungsausschusses stimmen dem Protokoll in der vorliegenden Fassung nicht zu und bitten darum, dass Änderungen und Ergänzungen vorgenommen werden. Insbesondere muss deutlicher abgegrenzt werden, dass die Verwaltung eine andere Rechtsauffassung vertritt, als die Mitglieder des Gremiums. Weiters fehlen einige Argumente, die in der Sitzung der AG besprochen wurden.

Auf Wunsch verliert GL Fryba die Begründung der Interessengemeinschaft, nach der auf eine Beitrags- und Gebührenfinanzierung verzichtet werden soll. Sie ist in das Protokoll der AG Regenwasserkanalisation Finsing aufzunehmen:

Die Planungsausschussmitglieder und die Vertreter der Interessengemeinschaft vertreten einstimmig die Meinung, dass aktuell nur die Kirchen- und die Hofener Straße saniert werden muss, um die Dorferneuerung zügig voran zu bringen. Für diese Maßnahme sieht die Arbeitsgruppe nicht die zwingende Maßgabe, eine Beitrags- oder gebührenfinanzierte Satzung zu erstellen. Die direkt betroffenen Anschlussnehmer sollen für den Anschluss zwischen Privatgrundstück und Anstichstelle am Regenwasserkanal die Kosten tragen. (Die Kostendefinition muss weiter in der AG ausgearbeitet werden)

- Es sollte nur der Bereich der Kirchen- und Hofener Straße betrachtet werden, da die anderen Abschnitte derzeit nicht brisant sind.
- Wenn man die anderen Abschnitte mit einbezieht, könnte es zu einem rechtlichen Zugzwang kommen, da diese in zeitlicher Verknüpfung zur ersten Maßnahme umgesetzt werden müssen, auch wenn sie evtl. noch nicht nötig wären. Dadurch kämen auf die Anlieger aber auch auf die Gemeinde hohe Kosten zu, die momentan nicht nötig sind.
- Durch die Umsetzung des Vorschlags der Arbeitsgruppe würden Kosten nur für die Anlieger anfallen, die nach der Sanierung den Vorteil einer neuen Leitung am Grundstück haben. Bei der Umsetzung der großen Maßnahme müssten auch Bürger mitzahlen, bei denen der Kanal noch gar nicht saniert wurde oder die noch gar keinen Kanal bis zu ihrem Grundstück haben.
- Des Weiteren würde bei einer Umsetzung der Gesamtmaßnahme (Erneuerung) erst der nächste oder auch erst der übernächste Gemeinderat eine Beitrags- und Gebührensatzung beschließen. Dies bedeutet, der amtierende Gemeinderat würde jetzt eine Maßnahme beschließen, deren Kosten für die Bürger schwer abschätzbar sind. Die Gesetzgebung und Förderpolitik kann sich ändern, Zinssteigerungen sind schwer kalkulierbar. Somit ergibt sich ein hohes Risiko. Das ist unfair gegenüber Bürgern, zukünftigen Gemeinderäten und Bürgermeistern. Es sollte eine Entscheidung geben, bei dessen Abstimmung jeder weiß, worüber er abstimmt und welche Konsequenzen dies zur Folge hat. So wissen die Bürger vor der Baumaßnahme, was auf sie zukommt.
- Wenn das Projekt lediglich auf diesen Straßenzug beschränkt ist, handelt es sich um eine Sanierung und nicht um eine Neuherstellung. Dieser Sachverhalt ändert die rechtliche Ausgangslage erheblich. Durch Nichtanwendung der bestehenden Satzung hat die Gemeinde eine wesentliche Verantwortung für den schlechten Zustand der Regenentwässerung. Hätte die Gemeinde die alte Satzung konsequent angewandt und die Neuanschlüsse überwacht, gäbe es keine „wilden Anschlüsse“ und keinen so maroden Kanal, der die nächsten 25 Jahre nicht standhält.
- Hydraulisch gesehen müssen viele Bereiche gar nicht saniert werden. So ist die Querschnittsfläche der neuen Kanäle in vielen Bereichen nicht größer als der der alten

Kanäle. Teilweise sogar kleiner, wie z.B. in der Kirchenstraße. In der Hofener Straße vor dem Anwesen Neuchinger Weg 1 ist der Querschnitt nahezu identisch (alt: 0,25 m²; neu: 0,28 m²), obwohl in der neuen Planung mehr Wasser durch die Verschwenkung der Schlosstraße durchfließt.

- In Bezug zur Dorferneuerung ist zu erwähnen, dass hierdurch landwirtschaftliche Anwesen in der Ortschaft gehalten und erhalten werden sollen. Eine Umlage mit hohen Kosten für die Bürger wäre hier kontraproduktiv. Denn durch hohe Kostenumlagen sind Bürger gezwungen, Grundstücke zu veräußern oder strukturelle Änderungen vorzunehmen. Dadurch wird der Strukturwandel beschleunigt, was nicht im Sinne der Dorferneuerung ist.
- Im Rahmen der Dorferneuerung (zur Zeit gestoppt aufgrund der Thematik Regenentwässerung) ist der Gemeinde Finsing für die Straßensanierung Hofener- und Kirchenstraße ca. 1.000.000,00 € an Fördergeldern in Aussicht gestellt worden. Die Sanierung der Kanäle der beiden Straßen ist mit 2,3 Mio € kalkuliert. Wenn man hierfür 50 % auf die Bürger umlegt und die Fördergelder der Dorferneuerung davon abzieht, ist man eigentlich bei null. Für die Gemeinde ist es somit egal, ob sie die Sanierung der Straßen später selbst bezahlt oder dies jetzt mit der Dorferneuerung umsetzt und von den Bürgern keine Beiträge oder Gebühren für den Hauptkanal verlangt.
- In der Vergangenheit hat die Gemeinde auch nicht den Weg der höchsten Kostenumlage gewählt, obwohl er rechtlich sicherer gewesen wäre. (siehe zum Beispiel Straßenausbaubeitragssatzung). Würde die Gemeinde nun diesen Weg einschlagen, müsste sie auch in Zukunft in vielen Bereichen die Bürger an Kosten beteiligen. – Grundsatzfrage –
- Dass eine Satzung in diesem Umfang angewendet werden kann, beweist die Stadt Erding, welche diese seit 2014 gültig in ihrem Gebiet anwendet.
- Außerdem würden bei einer Beitragsfinanzierung die jetzigen Grundstückseigentümer und Hausbesitzer den Kanal bezahlen. Wer später erst auf seinem Grundstück Baurecht erhält, müsste für den Kanal nichts bezahlen. Wird jedoch der Vorschlag umgesetzt, würden auch für diesen Fall die identischen Kosten wie für alle anderen Anlieger entstehen.
- Bürger, welche ihr Regenwasser über Versickerung, Verregnen oder sonstiger Nutzung selbst auf ihrem Grundstück entsorgen können oder wollen, müssen gar keine Kosten für den Anschluss oder Kanal aufbringen.
- Die vorgeschlagene Lösung der Gemeinde führt mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Rechtsstreitigkeiten von Seiten der Bürger. Daraus resultieren Verzögerungen der Baumaßnahmen, Erhöhungen der Kosten und Unzufriedenheit in der Gemeinde.
- Die Diskussion über den Anteil an wild zufließendem Wasser in das Kanalsystem, welche ja bereits mehrmals geführt wurde, entfällt.
- Die Streitfrage hinsichtlich Finsing-West wäre somit auch bereinigt, da diese nicht mehr zur Diskussion steht.

Bürgermeister Max Kressirer teilt mit, dass er dem Beschlussvorschlag des Planungsausschusses nicht zustimmen kann. Er begründet seine Entscheidung damit, dass dieser Beschlussvorschlag seiner Meinung nach rechtswidrig ist und erhebliche Fehler aufweist. Er verstößt gegen die Gemeindeordnung und das Kommunalabgabengesetz, nach dem leitungsgebundene Einrichtungen wie die Regenwasserkanalisation Finsing über Beiträge und/oder Gebühren zu finanzieren sind. Die Gemeinde geht mit dieser Vorgehensweise ein hohes Risiko ein, dass künftige Haushaltspläne von der Rechtsaufsichtsbehörde nicht genehmigt werden. Dann wird die Gemeinde gezwungen sein, eine neue Beitrags- und Gebührensatzung zu erlassen. In dem Fall wurde den Bürgerinnen und Bürgern heute suggeriert, dass keine Beiträge und/oder Gebühren erhoben werden und in wenigen Jahren zeigt sich, dass sie doch welche bezahlen müssen. Zudem ist festzustellen, dass bei einer Sanierung ausschließlich Gebühren erhoben werden und die Gemeinde für die Zukunft die Möglichkeit der Beitragsfinanzierung ausschlägt und nach Fertigstellung des sanierten Bereichs sofort von allen Grundstückseigentümern, die am bestehenden oder sanierten Regenwasserkanal angeschlossen sind, Gebühren erhoben werden müssen, die auch kalkulatorische Zinsen über den gesamten Zeitraum der Gebührenfinanzierung enthalten. Für

Bürgermeister Max Kressirer ist diese Vorgehensweise unfair gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern und auch gegenüber den zukünftig amtierenden Gemeinderäten und Bürgermeister. Der Vortrag von Oberbürgermeister Max Gotz beim Politischen Frühschoppen hat auch ergeben, dass in Erding noch eine Beitrags- und Gebührensatzung erlassen werden muss.

Bürgermeister Kressirer erklärt, dass es seine Pflicht sei, den vom Planungsausschuss empfohlenen Beschluss, sofern dieser die Zustimmung des Gemeinderates findet, zu beanstanden und den Vollzug auszusetzen, bis eine Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeigeführt wurde.

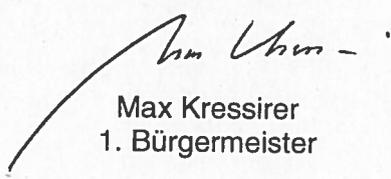
Beschluss:

1. In der Hofener Straße und der Kirchenstraße sollen ein neuer Regenwasserkanal entsprechend den Plänen des Ingenieurbüros Preiss & Schuster gebaut werden.
2. Zur Finanzierung soll man sich an der Erdinger Satzung bis auf die Kosten des Hausanschlusses im öffentlichen Straßengrund wie folgt orientieren:
 - a. Die Gemeinde trägt die gesamten Kosten für die Hauptkanäle.
 - b. Der Grundstückseigentümer trägt die Kosten für die Herstellung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung seines Hausanschlusses zwischen der Grundstücksgrenze und dem Hauptkanal, wenn möglich pauschaliert in gleicher Höhe für alle Anschlüsse, unabhängig von der Anschlusslänge im öffentlichen Straßengrund.
 - c. Der Grundstückseigentümer trägt den Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse innerhalb des privaten zu entwässernden Grundstücks.

Anwesend 15 : Ja 14 : Nein 1

Für die Richtigkeit des Auszuges

Neufinsing, den 22.05.2019
Gemeinde Finsing


Max Kressirer
1. Bürgermeister

